

4  
2020

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

# EMPFEHLUNGEN ZUR WINTERSESSION DER EIDG. RÄTE

30. November bis 18. Dezember 2020

Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

## INHALTSVERZEICHNIS

### Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

<b>NATIONALRAT</b>	<b>3</b>
19.044. Geschäft des Bundesrates. Geldwäschereigesetz. Änderung.	3
09.503. Pa.Iv. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen.	4
17.494. Pa. Iv. Aufhebung der Verrechnungssteuer auf inländischen Obligationen und Geldmarktpapieren.	5
<b>STÄNDERAT</b>	<b>6</b>
20.051. Geschäft des Bundesrates. Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz.	6
18.4194. Mo. Stöckli. Mehrwertsteuer für ausländische Tour-Operators.	7
18.3235. Mo. Engler. Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages.	8
18.469. Pa. Iv. Stärkung der Prüf- und Aufsichtskompetenz im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.	9
19.316. Pa. Iv. Finanzdatenaustausch im Inland.	10
<b>BEIDE RÄTE</b>	<b>11</b>
19.057. Geschäft des Bundesrates. Änderung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden).	11
<b>PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE DER KATEGORIE IV</b>	<b>12</b>
18.4292. Mo. Schneeberger. Verhältnismässigkeit wahren. Schikanen im Vollzug beim Meldeverfahren zur Verrechnungssteuer stoppen.	12
18.4374. Mo. Sommaruga. Goldhandel. Melderecht und Meldepflicht gemäss Geldwäschereigesetz für Händler und Beratungsdienstleister.	13

## 19.044. GESCHÄFT DES BUNDESRAATES. GELDWÄSCHEREIGESETZ. ÄNDERUNG.

15.12.2020

NATIONALRAT

Die neue Vorlage zur Änderung des Geldwäschereigesetzes geht, besonders was die Beraterpflichten sowie das Meldeverfahren angeht, zu weit. TREUHAND|SUISSE begrüsst daher den Entscheid des Ständerats, auf die Unterstellung der Beratertätigkeit zu verzichten.

Der Bundesrat hat dem Parlament am 26.06.2019 eine Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) übermittelt. Die Vorlage folgt der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrates für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz Rechnung.

Das Inkrafttreten der neuen Massnahmen ist frühestens per Anfang 2021 zu erwarten. Der Nationalrat ist im März 2020 nicht eingetreten. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die Verwaltung daraufhin beauftragt, ihr drei Optionen zu unterbreiten, die den Hauptkritikpunkten des Nationalrates Rechnung tragen. Die erste Option sieht die Streichung der ganzen Massnahme zu den Beraterinnen und Beratern vor, die zweite die Streichung der Prüfpflicht für die Beraterinnen und Berater und die dritte die Einschränkung des Geltungsbereichs der Massnahme zu den Beraterinnen und Beratern. Der Stän-

derat hat in der Herbstsession dem angepassten Gesetz gegen Geldwäscherei zugestimmt. Er hat die Verschärfung betreffend strengere Sorgfaltspflichten für die Anwältinnen und Anwälte gestrichen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hingegen lehnt das Geldwäschereigesetz in der Gesamtabstimmung ab.

**TREUHAND|SUISSE begrüsst den Entscheid des Ständerats auf die Unterstellung der Beratertätigkeit zu verzichten und empfiehlt dem Nationalrat es diesem, bei Eintreten, gleichzutun.**

-----  
Chronologie:

26.06.2019	BR	Eingereicht
30.01.2020	RK-N	Ablehnung
02.03.2020	NR	Nichteintreten
11.08.2020	RK-S	Beantragt Annahme
10.09.2020	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf

## 09.503. PA.IV. STEMPELSTEUER SCHRITTWEISE ABSCHAFFEN UND ARBEITSPLÄTZE SCHAFFEN.

17.12.2020

NATIONALRAT

Der erste Entwurf, seit 2014 sistiert, soll nun behandelt werden.

Der Entwurf 1 ist der erste Teil der Umsetzung der Initiative und hat die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital zum Gegenstand.

Die Beratung dieses Entwurfs war im Juni 2014 vom Ständerat sistiert worden, da sich dieser erst in Kenntnis des Ausgangs und der Einzelheiten der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform (USR III, die zunächst zur Steuervorlage 17 und später zur Steuerreform und AHV-Finanzierung [STAF] wurde) zur Zweckmässigkeit dieser Abschaffung äussern wollte. In der Zwischenzeit schickte die WAK-N die Vorentwürfe 2 und 3, die zusammen den zweiten Teil der Umsetzung der Initiative 09.503 bilden, in die Vernehmlassung. Diese Vorentwürfe befassen sich mit der Abschaffung der Umsatz- und der Versicherungsabgabe (vgl. Medienmitteilung vom 16. Januar 2020) und führen zu Steuerausfällen in Höhe von 2,005 Milliarden Franken pro Jahr.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) hat weitere Abschaffungsschritte bei den Stempelabgaben vorgeschlagen. Diese hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 abgelehnt.

Hingegen unterstützt er die Forderung, die Emissionsabgabe abzuschaffen. Zudem will er im Rahmen der geplanten Verrechnungssteuerreform die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufheben.

**Für die Schweizer Wirtschaft ist es wichtig, dass man nun mit Weitsicht standortrelevante fiskalpolitische Massnahmen vorantreibt. TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher dem Nationalrat der vorliegenden pa. Iv. zuzustimmen.**

---

### Entwurf 1

Chronologie:

10.12.2009	RL	Eingereicht
04.12.2013	SR	Sistierung
19.03.2014	SR	Keine Sistierung
17.06.2014	SR	Festhalten (Sistierung)
18.08.2020	WAK-N	Priorisiert Entwurf 1
18.11.2020	BR	Ablehnung der Änderungen der WAK-N

## 17.494. PA.IV. AUFHEBUNG DER VERRECHNUNGSSTEUER AUF INLÄNDISCHEN OBLIGATIONEN UND GELDMARKTPAPIEREN.

18.12.2020

NATIONALRAT

**Sämtliche von Schweizer Schuldner (Bund, Kantone, Gemeinden und Wirtschaft) emittierten Obligationen und Geldmarktpapiere sollen von der geltenden Verrechnungssteuer auf den Zinszahlungen befreit werden.**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) des Nationalrates beschliesst die Ausarbeitung einer Regelung, die sämtliche von Schweizer Schuldner (Bund, Kantone, Gemeinden und Wirtschaft) emittierten Obligationen und Geldmarktpapiere von der geltenden Verrechnungssteuer auf den Zinszahlungen befreit. Als Ersatz für die heutige Verrechnungssteuer ist eine administrativ einfache und kostengünstige Sicherungssteuer zu erarbeiten, die das Bankgeheimnis im Inland vollumfänglich wahrt (kein Meldesystem). Die auf dem Zahlstellenprinzip beruhende neue Sicherungssteuer soll sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen erfassen, die in der Schweiz steuerpflichtigen natürlichen Personen ausgerichtet werden und bei denen keine AIA-Meldung ausländischer Staaten erfolgt. Den mit der Steuererhebung betrauten Personen (hauptsächlich Banken) ist eine kostendeckende Entschädigung auszurichten. Haftungsrisiken der Steuererhebung sind durch geeignete Massnahmen zu minimieren.

Die Initiative der WAK-N verlangt einen Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip. Einer der wesentlichen Unterschiede zum Entwurf, der 2014 vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt und 2015 in

Erwartung der Abstimmung über die schliesslich zurückgezogene Volksinitiative 15.057 «Ja zum Schutz der Privatsphäre» sistiert wurde, besteht darin, dass eine freiwillige Meldung nicht mehr zulässig ist. Die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats will mit diesem Beschluss ihren Wunsch bekräftigen, dass der Wechsel zum Zahlstellenprinzip nun rasch umgesetzt wird. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 02.11.2020 getagt. Sie beantragt Fristverlängerung.

**TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat der Fristverlängerung zuzustimmen.**

---

### Chronologie:

23.10.2017	WAK-N	Eingereicht
23.10.2017	WAK-N	Beschluss, einen Erlas- sentwurf auszuarbeiten
20.08.2018	WAK-S	Zustimmung
02.11.2020	WAK-N	Beantragt Fristverlänge- rung

## 20.051. ELEKTRONISCHE VERFAHREN IM STEUERBEREICH. BUNDESGESETZ.

10.12.2020

STÄNDERAT

**Der Bundesrat will die Steuerverfahren komplett digitalisieren.**

Im Bereich der vom Bund erhobenen Steuern (Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Mehrwertsteuer) sowie im Bereich der internationalen Amtshilfe soll der Bundesrat die betroffenen Personen zum elektronischen Verkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verpflichten können. Zudem schlägt der Bundesrat vor, dass bei der elektronischen Einreichung von Eingaben (zum Beispiel der Steuererklärung) anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben der steuerpflichtigen Person vorgesehen werden muss. Dies sowohl auf Kantons- wie auch auf Bundesebene.

Der Nationalrat will elektronische Steuerverfahren voranbringen und hat das Bundesgesetz angenommen. Zuvor hatte er jedoch erhebliche Anpassungen beschlossen. Die Kantone sollen nicht nur - wie der Bundesrat vorschlägt - ermächtigt, sondern vielmehr dazu verpflichtet werden, ihren Steuerpflichtigen neben dem schriftlichen auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates nimmt die Vorlage an, bevorzugt jedoch in zwei Punkten die Version des Bundesrates.

**TREUHAND|SUISSE unterstützt das Vorhaben die Steuerverfahren zu digitalisieren, bevorzugt jedoch die Version des Nationalrates. Insbesondere die Änderung wonach in der gesamten**

**Schweiz einheitliche Formulare und Datenformate zu verwenden seien, begrüßen wir sehr. Diese Massnahme würde eine willkommene Vereinfachung für die Steuerpflichtigen sowie für uns Treuhänderinnen und Treuhänder darstellen.**

**TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Ständerat Art. 41a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (bzw. Art. 65a Abs. 1 MWSTG, Art. 34a Abs. 1 VStG, Art. 4a Abs. 1 StAhiG, Art. 28a Abs. 1 AIAG und Art. 22a Abs. 1 ALBAG) gemäss der nationalrätlichen Version zu streichen. Es soll berücksichtigt werden, dass es nach wie vor KMU bzw. Unternehmer gibt, die bei dieser Entwicklung nicht ganz mithalten können und nach wie vor mit Papier arbeiten. Auch empfiehlt TREUHAND|SUISSE bei Art. 104a die nationalrätliche Version zu unterstützen.**

-----  
Chronologie:

27.05.2020	BR	Eingereicht
18.08.2020	WAK-N	Beantragt Annahme mit Änderungen
21.09.2020	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf
27.10.2020	WAK-S	Eintreten

## 18.4194. MO. STÖCKLI. MEHRWERTSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE TOUR OPERATORS.

16.12.2020

STÄNDERAT

**Der Bundesrat wird beauftragt, die Bundesgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass ausländische Tour Operators (TO) wie bis anhin auf dem in der Schweiz erwirtschafteten Umsatz, nicht auf dem gesamten, besteuert werden.**

Eine Korrektur der Änderung des Mehrwertsteuergesetzes bezüglich der Mehrwertsteuer für ausländische Tour Operators forderte Hans Stöckli im Dezember 2018 in einer Motion. Per Anfang 2018 sei die Besteuerung ausländischer Unternehmen geändert worden, wovon insbesondere grenznahe Unternehmen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe betroffen waren. Dadurch müssten nun aber auch ausländische Tour Operators, die in ihrem eigenen Namen Schweizer Leistungen wie Übernachtungen und Gastronomie einkaufen und darum für den Schweizer Tourismus wichtig seien, auf ihrem gesamten erwirtschafteten Umsatz Mehrwertsteuern bezahlen, nicht mehr nur wie bisher auf dem in der Schweiz erwirtschafteten Umsatz. Bei kleinem Umsatz in der Schweiz überschritten Steuern und Regulierungskosten dadurch häufig die Marge, so dass sie sich aus dem Geschäft in der Schweiz zurückzögen. Für die Tour Operators solle daher wieder auf die frühere Regelung zurückgegriffen werden, zumal Veranstalter mit bedeutenden Aktivitäten in der Schweiz sowieso der Steuerpflicht für Schweizer Unternehmer unterlägen.

Der Bundesrat präzisierte den Inhalt der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes: Noch immer seien die Unternehmen nur auf dem in der Schweiz erwirtschafteten Umsatz mehrwertsteuerpflichtig, jedoch seien seit Anfang 2018 alle Unternehmen bereits ab einem Franken Umsatz, nicht mehr erst ab CHF 100'000 Umsatz steuerpflichtig, sofern ihr Umsatz

weltweit CHF 100'000 übersteige. Dadurch sollen in- und ausländische Unternehmen gleichbehandelt werden; bisher seien ausländische Tour Operators gegenüber denjenigen in der Schweiz bevorteilt gewesen. Der Bundesrat verwies zudem auf die neue Kombinationsregelung, welche neu für In- und Ausland-Kombinationen gelte: Werden 70 Prozent der Leistungen einer Leistungskombination im Ausland erbracht, sei die entsprechende Kombination nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats beantragt die Motion anzunehmen. Die Motion soll im Rahmen der geplanten Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes umgesetzt werden, zu der bereits eine Vernehmlassung stattfand.

**Im Sinne der Rückkehr zur früheren Praxis vor 2018 unterstützt TREUHAND|SUISSE die generelle Anwendung des Erbringerortsprinzips für Leistungen ausländischer Tour Operators. Die Massnahme ist namentlich für die Schweizer Hotellerie von hoher Bedeutung.**

-----  
Chronologie:

12.12.2018	SR	Eingereicht
06.03.2019	SR	Zuweisung an WAK-S
28.10.2020	WAK-S	Beantragt Annahme

## 18.3235. MO. ENGLER. MEHRWERTSTEUER-VEREINFACHUNG BEI PACKAGES.

16.12.2020

STÄNDERAT

**Die Motion verlangt, dass ein Package künftig mehr Angebote beinhalten darf und trotzdem über einen niedrigeren Mehrwertsteuersatz abgerechnet wird .**

Wer heute ein Package schnürt, kann dieses nur dann gesamthaft zu einem tieferen Mehrwertsteuersatz (MWST) abrechnen, wenn mindestens 70 Prozent des Angebots aus Leistungen bestehen, die einem tieferen Mehrwertsteuersatz unterliegen. Wenn also ein Hotelier zu seinem Übernachtungsangebot, welches er inkl. Frühstück zum reduzierten Sonder-satz von 3,7 Prozent versteuert, dem Gast zusätzlich noch ein Ski-Ticket und Bahnfahrt offeriert hat (MWST-Steuersatz 7,7%), kann er das Zusatzangebot nur dann günstiger versteuern, wenn dieses nicht mehr als 30 Prozent des Gesamtpackages ausmacht. In der Praxis aber übersteigen die zusätzlich zur Hotelübernachtung angebotenen Leistungen diese 30 Prozent schnell einmal.

Um diesen Missstand zu korrigieren, soll der Bundesrat beauftragt werden das geltende MWST-Gesetz so zu ändern, dass Packages einheitlich nach der über-wiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55 Prozent statt 70 Prozent des Gesamtbetrages beträgt. Die Motion ver-langt, dass die bisher geltende Regelung von 70/30-Prozent in 55/45-Prozent umgewandelt wird. Dies würde die Mehrwertsteuergesetzgebung vereinfachen und die Wettbewerbsfähigkeit entlang der ge-samten Wertschöpfungskette steigern.

Der Bundesrat lehnt die 55/45-Prozent-Regel ab, da es sich um eine versteckte Mehrwertsteuerreduktion

insbesondere für die Hotellerie handelt. Viele andere Branchen, wo Leistungskombinationen nicht oder kaum vorkommen, hätten einen Wettbewerbsnachteil.

Während der Ständerat die Motion annahm, hat der Nationalrat ihr nur mit folgender Änderung zuge-stimmt: Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 19 Ab-satz 2 des Mehrwertsteuergesetzes so zu ändern, dass Packages aus Leistungen, deren Ort im Inland liegt, einheitlich nach der über-wiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55 Prozent des Gesamtentgelts aus-macht.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats beantragt die vom Nationalrat geänderte Motion anzunehmen.

**TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Ständerat die Motion anzunehmen.**

-----  
Chronologie:

15.03.2018	M-CEB	Eingereicht
25.04.2018	BR	Beantragt Ablehnung
12.06.2018	SR	Annahme
13.03.2019	NR	Annahme mit Änderung
28.10.2020	WAK-S	Beantragt Annahme



## 18.469. PA.IV. STÄRKUNG DER PRÜF- UND AUFSICHTSKOMPETENZEN IM BUNDESGESETZ ÜBER DIE DIREKTE BUNDESSTEUER.

16.12.2020

STÄNDERAT

Die Finanzkommission des Nationalrates möchte, die gesetzliche Regelung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer anpassen, damit die Prüf- und Aufsichtskompetenzen gestärkt werden.

Die Finanzkommission des Nationalrates (FK-NR) hat eine parlamentarische Initiative eingereicht, in der sie beschliesst, die gesetzliche Regelung im DBG so anzupassen, dass die Prüf- und Aufsichtskompetenzen gestärkt werden.

Der Nationalrat hat dieser parlamentarischen Initiative im September 2020 zugestimmt. Er argumentiert, dass das aktuelle System zu unannehmbaren Ungleichbehandlungen zwischen den Steuerzahlenden der einzelnen Kantone führt. Zur Begründung verwies die Kommission auf die AHV-Steuervorlage. Mit dieser wurde der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöht. Die Erfassung, die Veranlagung sowie der Bezug erfolgen durch die kantonalen Behörden. Zwar sei die Aufsicht über die direkte Bundessteuer verbessert worden, es bestünden jedoch weiterhin Aufsichts- und Prüflücken. Es gebe zum Beispiel Fragezeichen bei der Unabhängigkeit kantonalen Aufsichtsorgane.

Die FK-S hat im Oktober, im Rahmen der Vorprüfung, ein zweites Mal über den Antrag ihrer nationalrätlichen Schwesterkommission auf Ausarbeitung einer Kommissionsinitiative befunden. Die Kommissionsmehrheit sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und betont, dass die Initiative eine Schwächung der Kantone und einen Eingriff in ein effizientes System darstellen würde.

Gemäss Art. 128 Abs. 4 BV und Art. 2 DBG wird die direkte Bundessteuer von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen. Die Aufsicht des Bundes über die Tätigkeit der Kantone ist in Art. 102 und 103 DBG klar und umfassend geregelt. Zudem obliegt mit der Revision des DBG im Jahr 2014 (betreffend finanzielle Oberaufsicht über die direkten Bundessteuern) gemäss Art. 104a DBG die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuern den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Die Überprüfung der materiellen Richtigkeit der Veranlagung liegt bei der Justiz. Es besteht somit nach Auffassung der FDK bezüglich der direkten Bundessteuern keine gesetzgeberische Aufsichts- oder Prüflücke. Vielmehr seien die Kompetenzen klar der ESTV und den kantonalen Finanzkontrollen zugeordnet. TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

-----  
Chronologie:

07.11.2018	FK-N	Eingereicht
07.11.2018	FK-N	Beschluss, einen Erlasentwurf auszuarbeiten
26.03.2019	FK-S	Keine Zustimmung
07.09.2020	NR	Folge gegeben
13.10.2020	FK-S	Beantragt Ablehnung

## 19.316. STANDESINITIATIVE KT. BE. FINANZDATENAUSTAUSCH IM INLAND.

16.12.2020

STÄNDERAT

Die Bundesversammlung wird eingeladen, in den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Steuerrecht einen Finanzdatenaustausch im Inland vorzusehen, wie er bereits im Verhältnis zum Ausland besteht.

Die Urheber der Standesinitiative argumentieren, dass der Anfang 2019 in Kraft getretene Finanzdatenaustausch mit dem Ausland hohe Mehreinnahmen bei den Steuern gebracht habe. Vermögenswerte in Milliardenhöhe seien gemeldet worden. Würde ein entsprechender Informationsaustausch auch im Inland eingeführt, könnten auch die im Inland bisher nicht deklarierten Vermögenswerte der Besteuerung zugeführt werden. Eine Offenlegung sämtlicher bisher nicht deklariertes Vermögenswerte liegt im Interesse der ehrlichen Bürgerinnen und Bürger und führt zu einer Entlastung der Finanzhaushalte von Bund und Kantonen.

Mit dem vorgeschlagenen Finanzdatenaustausch im Inland würde gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag für eine weitere Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens geleistet. Finanzdaten, die von den auskunftspflichtigen Banken geliefert werden, müssten von den steuerpflichtigen Personen nicht mehr zusammengetragen und deklariert werden. Die Kommission für

Wirtschaft und Abgaben des Ständerats beantragt ihrem Rat der Standesinitiative des Kantons Bern zur Einführung eines Finanzdatenaustauschs im Inland keine Folge zu geben. In den Augen der Kommissionmehrheit sollte die Beratung der Vorlage zur Reform der Verrechnungssteuer abgewartet werden, die der Bundesrat derzeit erarbeitet, bevor diese Massnahme ins Auge gefasst wird.

**TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Ständerat der Standesinitiative keine Folge zu geben.**

-----  
Chronologie:

06.11.2019	Bern	Eingereicht
28.11.2020	WAK-S	Beantragt keine Folge zu geben

## 19.057. GESCHÄFT DES BUNDESRATES. AHVG. ÄNDERUNG (SYSTEMATISCHE VERWENDUNG DER AHV-NUMMER DURCH BEHÖRDEN).

08.12.2020  
15.12.2020

NATIONALRAT  
STÄNDERAT

Der Bundesrat will die Verwaltungsabläufe durch eine breitere, kontrollierte Verwendung der AHV-Nummer effizienter machen.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat – wie bereits der Ständerat im Sommer – keine grösseren Einwände gegen die breitere Verwendung der neuen AHV-Nummer. Behörden sollen systematisch auf die AHV-Nummer zurückgreifen können, um Personen zu identifizieren und die Verwaltungsarbeit effizienter zu machen. Die AHV-Nummer enthält keine Informationen zu deren Inhaberin bzw. Inhaber; Rückschlüsse auf persönliche Eigenschaften sind nicht möglich. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates stimmte der Vorlage im Juli 2020 zu. Eine Minderheit beantragt die Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, statt der AHV-Nummer eine nicht zurückrechenbare Personennummer auf Basis der AHV-Nummer zu verwenden. Ein weiterer Minderheitsantrag verlangt ein restriktiveres System

für die Nutzung der AHV-Nummer durch verwaltungs-externe Stellen.

**TREUHAND|SUISSE unterstützt die Vorlage, weil sie effizientere Verwaltungsabläufe ermöglicht bzw. den Datenabgleich zwischen den unterschiedlichen Registern für die Gemeinden erleichtert.**

-----  
Chronologie:

30.10.2019	BR	Eingereicht
10.06.2020	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf
03.07.2020	SPK-N	Annahme

## 18.4292. MO. SCHNEEBERGER. VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT WAHREN. SCHIKANEN IM VOLLZUG BEIM MELDEVERFAHREN ZUR VERRECHNUNGSSTEUER STOPPEN.

AB 30.11.2020 NATIONALRAT

Der Bundesrat wird aufgefordert, Weisungen zu erlassen, die das Verhältnismässigkeitsprinzip wiederherstellen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat keine Möglichkeit, Verzugszinsen bei verspäteter Einreichung des Formulars 106 (Meldeverfahren Verrechnungssteuer) in der Deklaration der Verrechnungssteuer zu verrechnen. Sie kann jedoch Bussen für den Verzug aussprechen. Diese werden vermehrt in unverhältnismässiger Weise ausgesprochen.

Es kommt etwa vor, dass für eine kleine Verspätung in der Einreichung der Dokumente (Formular 106) von rund zehn Tagen eine Busse von bis zu 5000 Franken anfällt. Vor dem folgenden Hintergrund ist das erst recht schikanös: Die Steuerverwaltung selber arbeitet mit einem 8-monatigen Verzug bei der Verarbeitung der Eingänge in ihr IT-System. Zudem legt sie das Nachweismass für die zeitgerechte Einreichung der Dokumente (Formular 106) derart hoch, dass sie nicht einmal einen eingeschriebenen Brief als Nachweis für die Einreichung akzeptiert.

Ziel der Verrechnungssteuer ist insbesondere die Sicherstellung der korrekten Deklaration der Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen. Der Bund erhebt hierfür in der Regel eine Verrechnungssteuer von 35

Prozent (Art. 1 und 13 VStG; SR 642.21). Im Konzernverhältnis kann die Bezahlung der Steuer durch ein Meldeverfahren ersetzt werden (Art. 20 VStG). Der Sicherungszweck wird dabei einzig durch eine Ordnungsbusse bis höchstens 5000 Franken bei nicht rechtzeitiger Meldung erreicht (Art. 64 VStG). Die Ordnungsbussenregelung, vom Parlament am 30. September 2016 so beschlossen, hat das frühere Verzugszinsverfahren abgelöst. Ihr kommt damit für die Sicherung eine zentrale Bedeutung zu. Bei der Bemessung der Busse kommen dieselben Kriterien zur Anwendung wie in anderen Strafverfahren. Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf.

**TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat die Motion anzunehmen, um das unverhältnismässige Verhalten der ESTV zu korrigieren.**

-----  
Chronologie:

14.12.2018	FDP	Eingereicht
27.02.2019	BR	Beantragt Ablehnung

## 18.4374. MO. SOMMARUGA. GOLDHANDEL. MELDERECHT UND MELDEPFLICHT GEMÄSS GELDWÄSCHEREIGESETZ FÜR HÄNDLER UND BERATUNGSDIENSTLEISTER.

AB 30.11.2020

NATIONALRAT

**Der Bundesrat wird beauftragt, Händler und Beratungsdienstleister für den Goldhandel einer erweiterten Sorgfaltspflicht zu unterstellen.**

Die Arbeitsgruppe für finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche (Gafi) hat die Schweiz aufgrund ungenügender Vorkehrungen zur Verminderung des Geldwäschereirisikos im Edelmetallhandel kritisiert. Zwar sieht der Bundesrat in seinem Vernehmlassungsentwurf vom 1. Juni 2018 zur Revision des Geldwäschereigesetzes gewisse Verbesserungen vor. Weiterhin wird für Berater aber keine und für Händler nur eine beschränkte Meldemöglichkeit vorgesehen, die in der Praxis kaum zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund wird eine Meldepflicht für Berater und die Beibehaltung des Melderechts für Dritte verlangt.

Die Vernehmlassungsvorlage zum neuen Geldwäschereigesetz hat die Einführung der neuen gemäss Geldwäschereigesetz sorgfaltspflichtigen Kategorie der Beraterinnen und Berater vorgeschlagen. Erfasst werden insbesondere Dienstleistungen im Bereich der Gründung, Führung und Verwaltung von Gesellschaften und Trusts. Es besteht somit kein direkter Bezug zum Goldhandel. Im Rahmen der Stellungnahmen wurde von zahlreichen Teilnehmenden die Einführung eines Melderechts oder einer Meldepflicht

ebenfalls für Beraterinnen und Berater gewünscht. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung werden derzeit analysiert.

Der Bundesrat ist aufgrund obiger Ausführungen der Auffassung, dass dem Anliegen des Motionärs bereits Rechnung getragen wird.

**Für TREUHAND|SUISSE gehen die unter das GwG fallenden Beratertätigkeiten zu weit. Dadurch würde für die gesamte Beratungsbranche ein administrativer Mehraufwand entstehen, ohne in der Bekämpfung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung einen Mehrwert zu schaffen. Deshalb empfiehlt TREUHAND|SUISSE die Motion abzulehnen.**

-----  
Chronologie:

14.12.2018	S	Eingereicht
30.01.2019	BR	Beantragt Ablehnung

**Impressum:**

Redaktion: Kommunikation TREU-  
HAND|SUISSE

Kontakt: [kommunikation@treuhandsuisse.ch](mailto:kommunikation@treuhandsuisse.ch)



Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

[www.treuhandsuisse.ch](http://www.treuhandsuisse.ch)

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4-5x pro Jahr

Ausgabe 4-20 vom 02.12.2020

**Der POLIT|FLASH 4/2020 wurde auf Deutsch  
erstellt.**

---

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.